



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

- per E-Mail -

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Postfach 71 25
24171 Kiel

nachrichtlich:

An das
Amt Süderbrarup
Königstr. 5

24392 Süderbrarup

- per E-Mail -

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 5
Postfach 71 25
24171 Kiel

Ansprechpartner

Herr Kortüm

Zimmer 408 4. OG

 (04621) 87- 496 Zentrale 87- 0
 Fax (04621) 87- 588

E-Mail

pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/006 B 5

Schleswig,
10. Mai 2023

Gemeinde Böel: Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus an der Straße Neuböelschuby“

hier: Voreinschätzung aus übergeordneter planerischer Sicht zur Planungsanzeige vom 05.04.2023 nach § 11 Abs. 1 LaplaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus übergeordneter **planerischer** Sicht des Kreises bestehen angesichts der dargelegten Notwendigkeit eines weiteren Feuerwehrgerätehauses sowie aufgrund der angeführten Aus-rückzeiten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben und den Standort.

DIENSTGEBAUDE
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E- Mail kreis@schleswig-flensburg.de
006 B 5 LaPla .docx

SPRECHZEITEN

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 – 12:00 Uhr
und Do. 15:00 – 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung

7:30 – 11:30 Uhr
14:30 – 16:30 Uhr

Bau- / Umweltbereich

nur montags
und donnerstags

Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

BANKEN

Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ: 217 500 00, Kto.: 1880
Postbank Hamburg
BLZ: 200 100 20, Kto.: 418 89-202

...

Die untere **Naturschutzbehörde** weist frühzeitig auf Folgendes hin:

Auf dem Flurstück befinden sich dichte Gehölzstrukturen. Diese entsprechen möglicherweise einem gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Knick oder Feldhecke).

Es sollte in Betracht gezogen werden, den Knick zu entwidmen: Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Anlieger beschweren sich häufig über Schattenwurf, begrenzte Nutzung des Grundstücks uvm. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben zur u.a. Höhe und Häufigkeit des Schnittes fallen jedoch weg. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, wäre die flächige Beseitigung einer solchen Struktur dennoch naturschutzfachlich ausgleichspflichtig. In den Planunterlagen ist darzulegen, wie der Ausgleich erbracht werden soll, sofern Eingriffe in die Gehölzstrukturen stattfinden sollen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung zur Knickrodung oder Baumfällung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die Planung eines Feuerwehrgerätehauses an der Straße Neuböelschuby in der Gemeinde Böel, unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Beseitigung des Niederschlagwassers von den befestigten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen.

Sämtliche Fahr- und Parkflächen sind dabei über seitliche Mulden (Oberboden) ggf. mit unterliegenden Drainagen zu entwässern.

Zusätzlich sind Anlagen zur Regenrückhaltung vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage:

(Kortüm)